

A solid orange horizontal bar.

Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 25. Juli 2023

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 25. Juli 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich

I. Abschnitt: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 3 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 4 Berufsethos
- § 5 Organisation, Verantwortlichkeiten
- § 6 Prinzipien der Nachwuchsförderung
- § 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen
- § 8 Forschungsprozesse
- § 9 Dokumentation
- § 10 Publikation und Autorschaft
- § 11 Verantwortungsvolle Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen
- § 12 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 13 Ombudsperson

II. Abschnitt: Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 14 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 15 Verfahrensbeteiligte
- § 16 Verfahrensgrundsätze
- § 17 Verfahrensablauf
- § 18 Beteiligung der Ombudsperson
- § 19 Vorprüfungsverfahren der Untersuchungskommission
- § 20 Förmliches Untersuchungsverfahren der Untersuchungskommission
- § 21 Weiteres Verfahren

III. Abschnitt: Schlussvorschrift

- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Zweck

¹Die Universität Passau (im Folgenden: „Universität“) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung.

²Zur Wahrung ihrer Verantwortung in diesen Bereichen ist sie berechtigt, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf deren Einhaltung zu verpflichten. ³Dies schließt Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ein. ⁴Zur Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards setzt die Universität in den nachfolgenden Vorschriften den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom August 2019 um. ⁵Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu zweckentsprechender Verwendung von Steuermitteln sowie ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu zweckentsprechender Verwendung von privaten Fördermitteln.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen (im Folgenden: „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“). ²Abweichend von Satz 1 gilt diese Satzung nicht für Studierende, soweit die geltenden Studien- bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bereits Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Studierender beinhalten.

I. Abschnitt

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet insbesondere

1. nach den anerkannten Regeln und Methoden der Wissenschaft (*lege artis*) zu arbeiten,
2. der verantwortungsvolle Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit,
3. die Schaffung und kontinuierliche Weiterentwicklung hervorragender Qualifikationsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
4. die Berücksichtigung und Anerkennung des aktuellen Forschungsstandes sowie die Wahrung fremden geistigen Eigentums,
5. die Anwendung fundierter und nachvollziehbarer Methoden mit wissenschaftlich etablierten Standards zur Beantwortung von Forschungsfragen,
6. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
7. das konsequente Anzweifeln aller Ergebnisse,
8. ein entsprechend höchsten fachlichen Standards korrektes, vollständiges, transparentes, unverfälschtes und zuverlässiges Forschungsdatenmanagement,

9. die eigenverantwortliche und nachvollziehbare Publikation von Forschungsergebnissen, die den höchsten fachlichen Standards der einschlägigen Fachgebiete folgt,
10. die verantwortungsvolle, vertrauliche und neutrale Bewertung und Begutachtung von wissenschaftlichen Leistungen und
11. die verfahrensgemäße Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Berufsethos

¹Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbindlich. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ³Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ⁴Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lernprozess zur Umsetzung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ⁵Dies umfasst, dass erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Verantwortung für die Umsetzung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. ⁶Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktualisieren regelmäßig den für ihren Bereich relevanten Wissenstand zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 5 Organisation, Verantwortlichkeiten

(1) ¹Die Universität trägt die Verantwortung für die Kontrolle der Regelkonformität des Handelns ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und befördert die Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen sicher, dass das eigene Verhalten den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) ¹Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Sie ist zuständig für die Organisation der Einhaltung und Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Die Universitätsleitung garantiert die institutionellen Voraussetzungen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. ⁴Unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung trägt jede Fakultät für ihren Bereich die Verantwortung für eine geeignete und angemessene Organisation, die sicherstellt, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern tatsächlich wahrgenommen werden. ⁵Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit; zu den Aufgaben der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit gehört insbesondere auch die Karriereförderung des wissenschaftlichen und des wissenschaftsunterstützenden Personals. ⁶Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu regeln, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ⁷Machtmissbrauch und das Ausnutzen von

Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(3) Es gibt klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze der Universität für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit, wie insbesondere, in der jeweils gültigen Fassung,

- ein Gleichstellungskonzept für das wissenschaftliche Personal von 2011,
- ein Gleichstellungskonzept für das wissenschaftsunterstützende Personal von 2020,
- einen Gender Equality Plan vom 8. Dezember 2021,
- ein Diversity-Konzept vom 6. Februar 2019,
- Leitlinien zu den Beschäftigungs- und Qualifikationsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Passau vom 26. Juli 2017.

(4) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen festgelegt werden und insbesondere in einem Forschungsprojekt zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(5) Für alle Projektanträge und Projekte in Forschungs- und Bildungsprogrammen sowie für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge, an denen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler beteiligt sind, gilt das Verfahren der Universität Passau für Forschungs- und Bildungsprojekte sowie Forschungs- und Entwicklungsaufträge vom 10. Mai 2010 („FuE-Verfahren“) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Prinzipien der Nachwuchsförderung

(1) ¹Die Schaffung und kontinuierliche Weiterentwicklung hervorragender Qualifizierungsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist eine wesentliche Handlungsmaxime der Universität. ²Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität haben Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch Betreuende. ³Betreuende sollen mit den von ihnen betreuten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern adäquate Vereinbarungen zu den Betreuungs- und Qualifikationsbedingungen sowohl auf Ebene der Promovierenden als auch auf Ebene der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und der Habilitierenden treffen.

(2) ¹Alle Bereiche der Universität bemühen sich kontinuierlich darum, die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses weiterzuentwickeln. ²Die Universität evaluiert hierzu regelmäßig die Strukturen und prüft die Umsetzbarkeit weiterer Maßnahmen.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schätzen im Hinblick auf Forschungsprojekte die Forschungsfolgen ab, insbesondere hinsichtlich sicherheitsrelevanter Forschung („Dual Use Research of Concern“), und beurteilen etwaige ethische Aspekte. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch

aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien für die Kommission für Ethik in der Forschung an der Universität Passau vom 10. Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung berät die Kommission für Ethik in der Forschung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu sicherheitsrelevanten und ethischen Aspekten der Forschung und fungiert zudem als Ansprechpartnerin von Senat und Universitätsleitung zu ethischen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen in der Forschung.

§ 8 Forschungsprozesse

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Forschungsprojektes den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(2) ¹Die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten und die Auswahl, Nutzung, Entwicklung und Programmierung von Forschungssoftware sind grundlegende Pfeiler einer kontinuierlichen und forschungsbegleitenden Qualitätssicherung. ²Methoden zur Offenlegung oder Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden angewandt. ³Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der jeweiligen Fachrichtung fundierte und nachvollziehbare Methoden mit wissenschaftlich etablierten Standards an. ⁴Bei interdisziplinären Forschungsprojekten legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung.

(3) Der Begriff und der Umgang mit Forschungsdaten, einschließlich die Archivierung von Forschungsdaten, sind gesondert in einer Forschungsdaten-Policy geregelt.

(4) ¹Haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht und fallen ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auf, die nach den fachspezifischen Standards Anlass für die Korrektur oder Zurücknahme einer Publikation geben, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur oder Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ²Gleiches gilt, wenn die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf derartige Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 9 Dokumentation

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren sämtliche für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen und Arbeitsschritte so nachvollziehbar und transparent, wie dies für das jeweilige Fach angemessen und erforderlich ist, um das Forschungsergebnis überprüfen und bewerten zu können und um dessen Replikation zu ermöglichen. ²Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(2) ¹Bei der Dokumentation werden auch Ergebnisse berücksichtigt, die die Forschungshypothese nicht stützen. ²Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 10 Publikation und Autorschaft

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des einschlägigen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. ²Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit sind in Veröffentlichungen Forschungsergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben und zu diskutieren. ³Dazu gehört auch, soweit dies zutreffend, möglich und zumutbar ist, die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen sowie selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich verfügbar zu machen. ⁴Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(2) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ⁴Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(3) ¹Autorin oder Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer diese verfasst oder einen genuinen, nachvollziehbaren wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag zu ihrem Inhalt geleistet hat. ²Dieser liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung, Konzeption oder Erarbeitung der Publikation oder des ihr zugrundeliegenden Forschungsprojektes mitgewirkt hat. ³Dies kann bedeuten, dass eine Beteiligung an der Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Forschungsdaten, der Software oder der Quellen, der Analyse beziehungsweise Auswertung oder Interpretation der Forschungsdaten oder Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts zur Autorschaft berechtigt. ⁴Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu; ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ⁵Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien. ⁶Alle Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Publikationen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, wenn nicht die getrennte Verantwortung für einzelne Teile aus der Publikation hervorgeht. ⁷Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. ⁸Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. ⁹Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine (Mit-)Autorschaft.

§ 11 Verantwortungsvolle Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen

(1) ¹Primäres Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistung. ²Sie ist nicht durch andere quantitative oder qualitative Größen (beispielsweise Zeitschriftenrankings) substituierbar; deren ergänzende Verwendung bedarf einer eigenständigen Begründung. ³So kann beispielsweise die Reputation des Publikationsorgans die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Beitrags nicht ersetzen.

(2) Soweit freiwillig angegeben, werden bei einer vergleichenden Begutachtung auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen wie insbesondere persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 12 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet; dies schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte aus. ²Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. ³Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten in Zusammenhang mit Begutachtungen und Beratungen unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 13 Ombudsperson

(1) Aufgabe der Ombudsperson ist die Beratung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Zweifelsfällen zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Beteiligung am Verfahren zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Der Senat der Universität bestellt auf Vorschlag der Universitätsleitung eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler der Universität als Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit der Ombudsperson tätig wird.

(3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied der Universitätsleitung, der Erweiterten Universitätsleitung, des Senats oder des Universitätsrats der Universität sein.

(4) ¹Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. ²Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung vorzeitig vor Ablauf der regulären Amtszeit nach Satz 1 aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen.

(5) Die Universität ermöglicht die kontinuierliche Weiterbildung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung und sichert bei Bedarf die nötige Entlastung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung, um die Funktionsfähigkeit des Ombudswesens zu gewährleisten.

(6) Die Universitätsleitung gewährleistet die Bekanntgabe der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung durch Veröffentlichung ihrer Namen und Kontaktdaten über die Website der Universität.

(7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie sich an die Ombudsperson der Universität oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

II. Abschnitt

Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 14 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in dieser Satzung genannten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird, insbesondere wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, Daten erfunden werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, deren Forschungstätigkeit unzulässig beeinträchtigt oder ein Plagiat erstellt wird. ³Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem vor bei einer vorsätzlichen Anstiftung oder vorsätzlichen Beihilfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von Satz 2 sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten einer anderen Person verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(2) Die Universität wird jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten verfolgen, der ein Verhalten (Arbeiten, Leistungen, etc.) einer Person während des Bestehens ihrer Mitgliedschaft oder während ihrer Tätigkeit an der Universität betrifft.

§ 15 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Person, die die Ombudsperson über den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer der in § 2 genannten Personen informiert (im Folgenden: „hinweisgebende Person“)
2. Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, die oder der dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt ist (im Folgenden: „betroffene Person“)

3. Ombudsperson

4. Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Folgenden: „Untersuchungskommission“)

5. Universitätsleitung

(2) ¹Die Untersuchungskommission nach Abs. 1 Nr. 4 besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen oder Professoren sowie einer möglichst promovierten Vertreterin oder einem möglichst promovierten Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. ²Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit bestellt. ³Der Senat bestellt die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission und ihrer Stellvertretungen beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Scheidet ein Mitglied der Untersuchungskommission oder eine Stellvertretung vorzeitig vor Ablauf der regulären Amtszeit nach Satz 4 aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. ⁶Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁷Die Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an.

§ 16 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens werden gewahrt. ²Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen. ³Auch die zur Entlastung vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dienenden Tatsachen und Umstände sind zu ermitteln beziehungsweise auf deren Ermittlung ist hinzuwirken.

(2) ¹Die Verfahrensbeteiligten, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der betroffenen Person ein. ²Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. ³Vorsätzlich unrichtig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 begründen.

(3) ¹Die Verfahrensbeteiligten, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, überprüfen auch solche Anzeigen, bei denen die hinweisgebende Person ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). ²Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorlegt.

(4) ¹Hinsichtlich des Verfahrens vor der Untersuchungskommission findet Art. 51 BayHIG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Grundordnung der Universität Passau vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren).

(5) Das Verfahren soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der

hinweisgebenden Person führen, insbesondere soll die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen nicht beeinträchtigt werden; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

§ 17 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren besteht aus folgenden Schritten:

1. Beteiligung der Ombudsperson (§ 18)
2. Vorprüfungsverfahren der Untersuchungskommission (§ 19)
3. Förmliches Untersuchungsverfahren der Untersuchungskommission (§ 20)
4. Weiteres Verfahren (§ 21)

(2) Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen, soweit im Folgenden keine anderweitigen Fristen genannt sind.

§ 18 Beteiligung der Ombudsperson

(1) ¹Die Ombudsperson berät die hinweisgebende Person über mögliche Vorgehensweisen und ihre Rechte. ²Zudem berät sie die betroffene Person über mögliche Vorgehensweisen und ihre Rechte.

(2) ¹Wurde die Ombudsperson über einen Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert beziehungsweise besteht ein Verdacht, versucht die Ombudsperson,

1. zwischen der hinweisgebenden und der betroffenen Person zu vermitteln, soweit deren beiderseitiges Einverständnis dazu vorliegt, oder
2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eigenständig auszuräumen.

²Hat die Ombudsperson in einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch vier Wochen nach Kenntniserlangung eines Verdachts, kein Einvernehmen hergestellt beziehungsweise kann sie den Verdacht in diesem Zeitraum nicht eigenständig ausräumen, hat sie das Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 unverzüglich in das Vorprüfungsverfahren überzuleiten.

§ 19 Vorprüfungsverfahren der Untersuchungskommission

(1) Die Ombudsperson informiert die Untersuchungskommission über den Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Person und übermittelt der Untersuchungskommission unter Wahrung der Vertraulichkeit die den Verdacht begründenden Unterlagen (Eröffnung des Vorprüfungsverfahrens).

(2) ¹Die Untersuchungskommission gibt der betroffenen Person unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Stellungnahme nimmt die Untersuchungskommission einen schriftlichen Vermerk auf. ⁴Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis der betroffenen Person im Vorprüfungsverfahren nicht offenbart.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person oder nach Verstreichen der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob

1. das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und die hinweisgebende Person – einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder

2. eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 20) zu erfolgen hat.

²Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission informiert sowohl die betroffene und die hinweisgebende Person als auch die Universitätsleitung unverzüglich schriftlich über die Entscheidung der Untersuchungskommission.

(4) Ist die hinweisgebende oder die betroffene Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung nochmals überprüft.

§ 20 Förmliches Untersuchungsverfahren der Untersuchungskommission

(1) ¹Die Untersuchungskommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. ²Sie unternimmt unverzüglich die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte. ³Hierzu soll sie – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und anderer rechtlicher Bestimmungen – alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und kann im Einzelfall Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit derartigen Fällen beiziehen.

(2) ¹Der betroffenen Person sind alle belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben, sofern aus diesen die Identität der hinweisgebenden Person nicht offengelegt wird. ²Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören, dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) ¹Die Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person oder die Weitergabe von belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismitteln, die in einer Offenlegung des Namens resultieren würde, kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen

sind. ²Besteht die Gefahr, dass die hinweisgebende Person durch die Offenlegung ihres Namens erhebliche Nachteile erleiden kann, so wird ihr Name nicht offengelegt.

(4) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für

1. nicht erwiesen oder minder schwer, wird das Verfahren eingestellt.
2. erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung unverzüglich der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der betroffenen und der hinweisgebenden Person sowie der jeweiligen Fakultät von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.

(6) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 21 Weiteres Verfahren

(1) ¹Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung sowohl der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und entscheidet über die weiteren Schritte. ²Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. ³Die Universitätsleitung teilt das Ergebnis ihrer Prüfung folgenden Personen, Organen und Einrichtungen unverzüglich schriftlich mit:

1. Ombudsperson
2. Vorsitzende oder Vorsitzender der Untersuchungskommission
3. betroffene Fakultät
4. Organe und Einrichtungen der Universität, die je nach Sachverhalt für die Prüfung akademischer, arbeits-, zivil-, straf-, beamten- oder ordnungsrechtlicher Verfahren zuständig sind.

(2) ¹In der Universität sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. ²Die betroffene Fakultät hat im Zusammenwirken mit der Universitätsleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen; das gilt auch in einem minder schweren Fall im Sinne von § 20 Abs. 4 Nr. 1. ³Die Fakultät stimmt mit der Universitätsleitung ab, wer die Benachrichtigung vornimmt.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Universität leiten nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit je nach Sachverhalt akademische, arbeits-, zivil-, straf-, beamten- oder ordnungsrechtliche Verfahren ein.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP. S. 283) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet die dort benannte Satzung weiterhin Anwendung auf Verfahren, die vor dem in Abs. 1 benannten Zeitpunkt begonnen wurden. ³In den Fällen des Satzes 2 werden die Verfahren solange von den nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der in Satz 1 benannten Satzung bestellten Personen fortgeführt, bis erstmals die nach § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung zu bestellenden Personen ihr Amt antreten. ⁴Ab dem in Satz 3 benannten Zeitpunkt werden Verfahren in den Fällen des Satzes 2 abweichend von § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der in Satz 1 benannten Satzung von den nach § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung bestellten Personen fortgeführt.

(3) Bis zum Beginn der Amtszeiten der nach § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung erstmals bestellten Personen, sind die zum Zeitpunkt des Abs. 1 bestellte Ombudsperson, ihre Stellvertretung sowie die Mitglieder der Untersuchungskommission nach den § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der in Abs. 2 Satz 1 benannten Satzung auch für die Durchführung von Verfahren nach dieser Satzung zuständig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2023 (Aktenzeichen V/S.I-04.2460/2023).

Passau, den 25. Juli 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 25. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2023.